

FEHLING

Fahrzeugteile

Werler Straße 1
5757 Wickede-Wimbern

Sonderlenker Typ Z-Lenker

BESCHEINIGUNG

Die Ausführung dieses Sonderlenkers Typ Z-Lenker stimmt mit einer im Gutachten Nr. 957 - 103/80 des TÜV Rheinland e.V. in Köln beschriebenen Ausführung überein. Der Einbau (Befestigung) ist wie beim Serienlenker vorzunehmen, jedoch sind die Auflagen zu berücksichtigen, auf die im hierunter abgedruckten Gutachten in Ziffer 8 hingewiesen wird. Zusätzliche Befestigungsteile sind nicht erforderlich. Die Lenker sind universal und können bei Erfüllung der Auflagen für alle Motorrad-Fabrikate verwandt werden.

ERNST FEHLING GMBH & CO



Fernruf: (0 23 77) 2033
Telex: 08 202 529 feh d
Aufträge u. Nachrichten nimmt automatischer
Anrufbeantworter auch n. Dienstschluß entgegen

Drahtwort
Fehling
Wickederuhr

Postcheck
Dortmund
56728 - 462

Bankkonten:
Volksbank Wickede (Ruhr) e. G.
Sparkasse Werl, Wickede (Ruhr)



Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

5 KÖLN 81
Am Geyern Stein 7
Kornbarth-Werl, Straße 1
Telefon 82 93
Telex 357 2959

GUTACHTEN
Nr. 957 - 103/80

Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer zum
Sonderlenker Typ Z-Lenker

zur Begutachtung nach § 19(2) oder § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Der Sonderlenker wurde vom TÜV Rheinland ausschließlich bezüglich der
Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung der Anbauverhältnisse ist nicht
Gegenstand dieses Gutachtens.

Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des
Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur
Begutachtung vorgestellt werden. Nach der Begutachtung durch den aaS/P muß
diese Änderung von der zuständigen Zulassungsstelle aus dem Fahrzeugbrief
in den Fahrzeugschein übertragen werden.

Firma
Ernst Fehling GmbH & Co.
Werler Str. 1
5757 Wickede (Ruhr) 6

fügt jedem verkauften Sonderlenker eine Bescheinigung bei, daß dieser mit
einer in diesem Gutachten beschriebenen Ausführung übereinstimmt.

Das Gutachten umfaßt die Ausführungen 1 bis 4.

Bei Anwendung dieses Gutachtens ist die Gültigkeit der Prüfgrundlage
zu beachten.



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

957 - 103/80

Blatt: 2

- 1 Art des Fahrzeugteils: Sonderlenker
- 2 Typ: Z-Lenker
- 3 Hersteller: Ernst Fehling GmbH & Co.
Werler Str. 1
5757 Wickede (Ruhr) 6
- 4 Kennzeichnung: Schriftzug - Fehling - und Teilenummer in Lenker-
mitte vor der Verchromung eingepreßt.
(siehe Anlage 1).
- 5 Beschreibung und
Abmessungen: Siehe Anlage 1.
- 6 Prüfgrundlage
Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krafttrader, Kleinkrafttrader
und Fahrräder mit Hilfsmotor (VKEI, Heft 17/1978, S. 366).
- 7 Ergebnis und Beurteilung
Die in der Anlage 1 aufgeführten Sonderlenker entsprechen hinsichtlich ihrer
Festigkeit den Anforderungen der Prüfgrundlage.
Eine Begutachtung der Anbauverhältnisse wurde nicht durchgeführt.
- 8 Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer
Der Sonderlenker ist bei der Begutachtung nach § 19(2) oder § 21 StVZO
hinsichtlich der Anbauverhältnisse zu begutachten. Dabei dient die
Anlage 2 dieses Gutachtens als Arbeitsunterlage.



9 Anlagen

Anlage 1: Tabelle der Sonderlenker

Anlage 2: Hinweise für den aaS/P
Blatt: 1 und 2

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 3.

Köln, den 9. September 1980
R1-the

Bearbeitung: Ing.(grad.) Rinninsland

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige

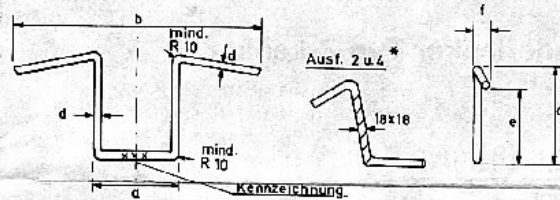


Dipl.-Ing. Küppers



Zur Nieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorgestellt werden.

Schema der Ausführung:



Ausführung	Kenzeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	c (mm)	e (mm)	f (mm)	Bemerkung
1	Fehling LZ 1	259	631	103	22x3	93	116	
2	Fehling LZD 1	248	631	197	22x3 18x18*	89	115	*gedrehtes Vierkantmaterial, Kanten R = 2,5
3	Fehling LZ 2	259	64	248	22x3	140	116	
4	Fehling LZD 2	248,5	631	250	22x3 18x18*	142	116	*gedrehtes Vierkantmaterial, Kanten R = 2,5



Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse

1 Allgemeines

Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkereinschlag gewährleistet sein. Hierbei sind auch die Vorschriften der StVZO, insbesondere §§ 30, 32(3), 38 und 38a StVZO zu erfüllen.

2 Hydraulische Bremsanlage

Bei hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage liegen; sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Brems- bzw. Fahrzeugherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß in der gewählten Arbeitslage von Hauptzylinder und Vorratsbehälter ausreichende Volumenreserve und Entlüftungsfähigkeit des Bremssystems gewährleistet sind.

Eine funktionsgerechte Anbauanlage ist u.a. gegeben, wenn bei senkrecht stehendem Fahrzeug der Vorratsbehälter in einer Lage angebaut ist, die gewährleistet, daß das Schnüffeloch sicher überdeckt wird, d.h. daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.

Dies ist sowohl bei Leergewicht als auch bei Belastung mit einer Person und je nach Sitzplatzzahl auch mit 2 Personen zu überprüfen. Ferner ist der vollständige Verschleiß der Bremsbeläge in die Beurteilung mit einzubeziehen.

3 Lenkereinschlagwinkel und Freiraum

Als ausreichend gilt ein Lenkereinschlag von 30° nach jeder Seite. Der Freiraum zwischen Lenkerenden und Lenkergriffflächen sowie Betätigungseinrichtungen an Lenker gegenüber Teilen des Fahrzeuges und/oder seiner Verkleidung muß bei Lenkereinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehender Lenkereinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.

Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkereinschlag unter Berücksichtigung von Satz 1 so begrenzt werden, daß der in Satz 3 geforderte Freiraum erreicht wird.



4 Sicherung gegen unbefugte Benutzung

Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.

5 Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten

Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht beeinträchtigt werden.

6 Lenkerbreite

Die wirksame Lenkerbreite darf nicht größer/kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung des jeweiligen Fahrzeugtyps vorgesehen hat.

Soll ein Sonderlenker mit größerer/geringerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist die Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzulegen.

Falls ein Fahrzeughersteller eine ablehnende Stellungnahme abgibt, die nicht technisch begründet ist, ist durch Fahrversuch zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs nach § 38 StVZO gewährleistet ist.

7 Verlegung von Seilzügen und Leitungen

Seilzüge, elektrische und ggf. hydraulische Leitungen müssen so beressen und ggf. befestigt sein, daß ein Einklemmen, Verhaken oder Beschädigen bei Lenk- und Federungsbewegungen ausgeschlossen ist.

8 Weitere Unterlagen

Bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung des Sonderlenker-Herstellers (s. Deckblatt)
- Anbauanleitung
- ggf. Bescheinigung über Neigung des Bremsflüssigkeitsbehälters (s. Abschn. 2)
- ggf. Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers über abweichende Lenkerbreite (s. Abschn. 6)

9 Angaben zum Fahrzeugbrief

Ziffer 33: SONDERLENKER "Fehling ..."
NEIGG.D.BREMSTL.-BEH...GRAD**

